

1858

Mittwoch, 28. Oktober 1970

Asylgewährung an General Chukwuemeka Odumegwu Ojukwu,
geb. 1933,
ehemaliges biafranisches Oberhaupt.

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 27. Oktober 1970
(Beilage).

Politisches Departement. Mitbericht vom 27. Oktober 1970
(Einverstanden).

Antragsgemäss und mit Zustimmung des Politischen Departementes
hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Dem Honorarkonsul der Elfenbeinküste ist durch das Politische De-
partement mitzuteilen, dass die Schweiz einem Begehren um Asyl-
teilung an General Ojukwu nicht entsprechen könne.
2. Vom Entwurf einer Pressemitteilung wird zustimmend Kenntnis genom-
men.

Protokollauszug an das Politische Departement (5); an das Justiz-
und Polizeidepartement (10).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

S. J. ...

- b) General Ojukwu konnte geradezu nach der blutigen Nieder-
schlagung der Separatisten in Nigeria gewissermassen in letzter
Stunde mit einem Flugzeug nach Biafra in die Elfenbeinküste
entfliehen. Er fand dort Aufnahme und scheint auch den Schutz

N 47414 Mu 3003 Bern, den 27. Oktober 1970

An den B u n d e s r a t

Asylgewährung an General Chukwuemeka
Odumegwu Ojukwu, geb. 1933, ehemaliges
biafranisches Oberhaupt

- a) Durch Schreiben vom 12. Oktober 1970 ersuchte Herr Jaques Vernet, Rechtsanwalt in Genf, die Schweiz möge dem z.Z. in der Elfenbeinküste im Exil lebenden ehemaligen biafranischen Oberhaupt Ojukwu und dessen Familie die Einreise bewilligen und ihnen Asyl gewähren. Bereits einen Tag später hat Herr Jean-Louis Rinsoz, Honorarkonsul der Elfenbeinküste, Vevey, über Herrn Alt-Bundesrat Chaudet Herrn Botschafter Thalmann ersucht, ihn zu einer Audienz zur Abklärung der Möglichkeit einer schweizerischen Asylgewährung an General Ojukwu, dessen Familie und Gefolge (insgesamt 12 Personen) zu empfangen. Diese Aussprache fand am 15. Oktober 1970 statt. Honorarkonsul J.-L. Rinsoz hat inzwischen noch um eine Audienz beim Herrn Bundespräsidenten nachgesucht. Andererseits machen verschiedene Kreise auf die Folgen aufmerksam, die sie im Falle einer Gutheissung des Asylgesuches für die Schweizer und schweizerische Interessen in Nigeria befürchten. Me Jaques Vernet teilte am 23. Oktober 1970 mit, dass er auf das Asylgesuch für acht Personen der Begleitung Ojukwus verzichte.
- b) General Ojukwu konnte seinerzeit nach der blutigen Niederschlagung der Sezession in Nigeria gewissermassen in letzter Stunde mit einem Flugzeug aus Biafra in die Elfenbeinküste entfliehen. Er fand dort Aufnahme und scheint auch den Schutz

- 2 -

des Präsidenten der Elfenbeinküste, Herrn Félix Houphouët-Boigny, gefunden zu haben. Dies geht auch daraus hervor, dass er und sein Gefolge heute als Angehörige der Elfenbeinküste bezeichnet werden. Angeblich sollen der Elfenbeinküste in den letzten Monaten und Wochen immer mehr Schwierigkeiten aus der Anwesenheit des Generals Ojukwu erwachsen sein. Dazu habe namentlich ein Interview beigetragen, das Ojukwu einem englischen Journalisten gewährt und das auch in der schweizerischen Presse einen gewissen Widerhall gefunden hat. Zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im eigenen Land und zur Sicherstellung einer gewissen Stabilität in jenem Teil des afrikanischen Kontinents sei dem Präsidenten Houphouët-Boigny sehr daran gelegen, General Ojukwu und sein Gefolge möglichst rasch aus der Elfenbeinküste zu entfernen. An einen andern afrikanischen Staat könne dabei angesichts der gegenwärtigen Lage in Afrika nicht gedacht werden. Dies sei der Grund, warum man sich an die Schweiz wende, deren humanitäre Einstellung weltweit bekannt sei. Obschon erklärt wird, bisher sei an keinen andern Staat eine ähnliche Anfrage gerichtet worden, scheint es nicht ausgeschlossen, dass entsprechende Sondierungen mit negativem Erfolg in Grossbritannien und Frankreich unternommen worden sind.

- c) Zur Beurteilung der Angelegenheit unter dem Gesichtspunkt der für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement massgebenden Kriterien sei folgendes bemerkt:

Gemäss Art. 21 der Vollziehungsverordnung vom 1. März 1949 zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931/8. Oktober 1948 sind in der Schweiz als Flüchtlinge Ausländer aufzunehmen, die aus politischen oder andern Gründen an Leib und Leben gefährdet sind und keinen andern Ausweg als die Flucht nach der Schweiz haben, um sich dieser Gefahr zu entziehen, und die

zudem des Asyls nicht als unwürdig erscheinen. Aehnliche Voraussetzungen kennt auch das von der Schweiz ratifizierte internationale Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951. Als Ausschlussgründe für die Flüchtlingsanerkennung sieht das Abkommen in Art. 1 lit. F Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, schwere Verbrechen des gemeinen Rechts und Handlungen vor, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen gerichtet sind. Im übrigen verweisen wir auch auf die vom Bundesrat genehmigten, den Kantonen durch Kreisschreiben vom 10. Oktober 1969 des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes bekanntgegebenen Grundsätze und Richtlinien für die Aufnahme von Flüchtlingen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass General Ojukwu bei einer Rückkehr nach Nigeria an Leib und Leben gefährdet wäre, dass er gar damit rechnen müsste, zum Tode verurteilt zu werden. Zutreffend scheint ferner zu sein, dass die Anwesenheit des Generals Ojukwu für die Elfenbeinküste zu einer derartigen politischen Belastung wird, dass das Bestreben, ihn in ein anderes Land weiter zu bringen, als begründet bezeichnet werden muss.

Wenn als gegeben betrachtet wird, dass General Ojukwu nicht in der Elfenbeinküste bleiben kann, stellt sich die Frage, ob die Aufnahme in der Schweiz den "einzigsten Ausweg" darstellt, um sich der derzeitigen Situation zu entziehen. Dies kann nach unserer Auffassung nicht, jedenfalls nicht ohne Bedenken bejaht werden. Wir fragen uns, ob es nicht näherliegend wäre, wenn Grossbritannien, Frankreich oder Portugal um Aufnahme des ehemaligen biäfranischen Oberhauptes ersucht würden. Wenn diese Länder aus Gründen der Staatsraison oder aus anderen Ueberlegungen zur Ablehnung eines solchen Ersuchens gelangen sollten,

- 4 -

müsste wohl abgewogen werden, weshalb die Schweiz einen andern Entscheid treffen sollte.

Ebenfalls ins Gewicht fallen dürfte die Beurteilung der Frage der Asylwürdigkeit. Es steht fest, dass General Ojukwu Biafra in einen Sezessionskrieg geführt hat, über dessen Berechtigung verschiedene Auffassungen vertreten wurden. Es steht oder stand fest, dass General Ojukwu diesen Kampf auch dann fortgesetzt hat, als er objektiv als aussichtslos erachtet wurde. Damals sind Tausende und Aber-tausende von Biafranern an der Front, durch andere kriegerische Handlungen oder an den Folgen einer durch die Kriegswirren verursachten Hungersnot gestorben. Man wird sich die Frage stellen, in welchem Masse die Verantwortung für dieses schwere Leid des biafranischen Volkes von General Ojukwu zu tragen ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der General auch heute noch über Mittel verfügt, die sehr beträchtlich sein müssen und ihm jedenfalls das Halten eines Gefolges von einem Sekretär mit Frau, zwei Leibgardisten, zwei Boys und zwei Dienstmädchen ermöglichen. Wie General Ojukwu in einer Zeit, in der sein Volk unter Not und Entbehrungen litt und leidet, zu einem solchen Vermögen gelangen konnte, ist unklar. In seinem Schreiben vom 23. Oktober 1970 unterstreicht Me Jaques Vernet, Ojukwu habe früher zu den reichsten Männern Nigerias gehört, aber viel davon seiner Sache geopfert. Auf einen unrechtmässigen Erwerb seines Vermögens lasse nichts schliessen.

Schliesslich weisen wir auch darauf hin, dass die Sicherheit Ojukwus in der Schweiz von unseren überbeanspruchten Polizeikräften kaum gewährleistet werden könnte. Ferner wird nicht damit gerechnet werden können, dass Ojukwu sich trotz gegenteiliger Zusicherungen nur vorübergehend in der Schweiz aufhalten würde. Endlich ist anzunehmen, dass sich

- 5 -

General Ojukwu auch in der Schweiz wie schon in der Elfenbeinküste weiterhin politisch betätigen würde.

- d) Angesichts der politischen Tragweite, die der Angelegenheit zukommen würde, und der Persönlichkeit des Gesuchstellers erachten wir es als angezeigt, den Bundesrat zu orientieren und ihm das Begehren des Honorarkonsuls der Elfenbeinküste zum Entscheid zu unterbreiten. Wir geben uns dabei Rechenschaft, dass bei dem Entscheid auch die in der Schweiz in weiten Kreisen dem biafranischen Volke und dessen Selbständigkeitskampf entgegengebrachte Sympathie angemessen zu berücksichtigen ist. Sollte aus diesen Gründen die Aufnahme in Erwägung gezogen werden, müsste sie sich jedenfalls aus den gleichen Gründen auf die Familie des Generals Ojukwus beschränken. Ebenso wird abzuwägen sein, wie sich eine allfällige Asylgewährung auf unsere Beziehungen zu Nigeria und zu andern afrikanischen Staaten auswirken könnte.

Zusammenfassend gestatten wir uns, Ihnen zu

b e a n t r a g e n :

1. Dem Honorarkonsul der Elfenbeinküste ist durch das Eidgenössische Politische Departement mitzuteilen, dass die Schweiz einem Begehren um Asylerteilung an General Ojukwu nicht entsprechen könne.
2. Vom Entwurf einer Pressemitteilung wird zustimmend Kenntnis genommen.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

L. von Moos

Beilage:

Entwurf einer Pressemitteilung

Geht zum Mitbericht an: Eidg. Politisches Departement

Protokollauszug an: Eidg. Politisches Departement (5 Expl.) und Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (10 Expl.)